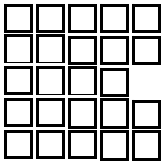


VERORDNUNG ÜBER DIE KENNZEICHNUNG VON REITPFERDEN IN DEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN DER STADT ERLANGEN

§ 1 Pferdekennzeichnung	2
§ 2 Zuteilung der Kennzeichen.....	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 4 Inkrafttreten	3



VERORDNUNG ÜBER DIE KENNZEICHNUNG VON REITPFERDEN IN DEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN DER STADT ERLANGEN

vom 30. August 1985 i.d.F.vom 10. Dezember 2001
(Amtsblatt Nr. 37 vom 12. September 1985 und Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) erlässt die Stadt Erlangen folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20.8.1985 Nr. 820-8662 genehmigte Verordnung:

§ 1 Pferdekennzeichnung

(1) Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist das Reiten in den Landschaftsräumen, die nach der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen - Landschaftsschutzverordnung - vom 13.12.2000 (Amtliche Seiten Nr. 26 vom 21.12.2000) in der jeweils geltenden Fassung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, nur auf Pferden gestattet, die an beiden Seiten sichtbar und erkennbar Kennzeichen nach § 2 und der Anlage zu dieser Verordnung tragen. Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter deren Namen und Adresse vorher festzustellen und diese der Stadt Erlangen auf Anfrage mitzuteilen.

(2) In den Gebieten nach Abs. 1 bedarf es keiner Pferdekennzeichnung zum Reiten auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.

(3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des § 2 Abs. 2 g der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen, wonach es verboten ist, in den Wäldern in den Landschaftsschutzgebieten außerhalb der einem unbeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der ausgewiesenen Reitwege zu reiten.

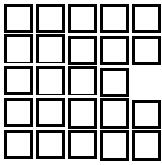
§ 2 Zuteilung der Kennzeichen

(1) Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag auf Kosten des Pferdehalters durch die Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen -. Im Antrag sind Namen, Vornamen und Anschrift des Pferdehalters sowie des Eigentümers anzugeben.

Die Stadt Erlangen kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben nach Satz 1 nachgewiesen wird.

(2) Den Eigentümer- und Halterwechsel hat der bisherige Pferdehalter der Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen - unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.



§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne die erforderliche Kennzeichnung reitet,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 bei Überlassen eines Pferdes an einen Dritten auf Anfrage der Stadt Erlangen seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 2 Abs. 2 unrichtige Angaben macht,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 die Richtigkeit der Angaben nicht nachweist oder
5. entgegen § 2 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 1 fahrlässig handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Reitpferde Pferde Kennzeichnung Landschaftsschutzgebiet Wald Straßen Wege Reitwege Ordnungswidrigkeiten
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]